

REKTORAT

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt
Austria
T +43 (0) 463 2700-9202
F +43 (0) 463 2700-999202
M rektorat@aau.at

Statuten des Karl Popper Doktorats- und Wissenschaftskollegs **(Gründungsvereinbarung gem. Teil A § 7 (2) der Satzung)**

§ 1 Name

Kurzform: Karl Popper Kolleg (KPK)

Langform: Karl Popper Doktorats- und Wissenschaftskolleg

§ 2 Inhalte und Zweck des Karl Popper Kollegs

Das „Karl Popper Kolleg“ besteht aus einem Doktoratskolleg und einem Wissenschaftskolleg.

Im Rahmen des Karl Popper Doktoratskollegs verfolgen die aufgenommenen DoktorandInnen in einem Zeitraum von drei Jahren ihre Dissertationsvorhaben zu einem Thema des Doktoratskollegs. Ziel des Doktoratskollegs ist die Qualifikation der DoktorandInnen für eine internationale Karriere in der Wissenschaft auf Basis herausragender Dissertationen.

Das Karl Popper Wissenschaftskolleg dient der Etablierung von Gastaufenthalten international renommierter WissenschaftlerInnen (Junior und Senior Fellows), die für einen Zeitraum von 3 bis 6 Monaten, etwa im Rahmen eines Sabbaticals, an der Alpen-Adria-Universität ihre Forschung betreiben, dabei in direkten Austausch mit den hier tätigen KollegInnen treten und zugleich junge WissenschaftlerInnen bei ihren Forschungsarbeiten beraten. Damit folgt das Wissenschaftskolleg weltweit angesehenen Vorbildern, etwa dem Institute for Advanced Study (IAS) in Princeton, dem Zukunftskolleg der Universität Konstanz, dem Alfred Krupp Wissenschaftskollegs Greifswald oder dem IAS der TU München. Das Karl Popper Wissenschaftskolleg der Alpen-Adria-Universität

leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Öffnung, Internationalisierung und Reputation der Region und leistet Multiplikatoreffekte.

Die Koppelung des Wissenschaftskollegs mit dem Doktoratskolleg ermöglicht, dass junge WissenschaftlerInnen schon in der frühen Phase ihrer Forschung vom Austausch mit herausragenden erfahrenen WissenschaftlerInnen profitieren und auf eine internationale Karriere vorbereitet werden.

§ 3 Standort des Karl Popper Kollegs

Das Karl Popper Kolleg ist am Standort Klagenfurt der Alpen-Adria-Universität angesiedelt. Dies ist sowohl in der geografischen Nähe zur *Karl Popper Foundation* als auch durch externe Fördergeber aus Kärnten begründet, die das Doktorats- und Wissenschaftskolleg nennenswert mitfinanzieren. Darüber hinaus soll mit dem KPK ein aktiver Beitrag zur regionalen Entwicklung geleistet werden, indem international renommierte WissenschaftlerInnen und herausragende NachwuchswissenschaftlerInnen mit der Region Kärnten in Verbindung kommen.

§ 4 Organisatorische Einordnung und Leitung

Die Bezeichnung Karl Popper Doktorats- und Wissenschaftskolleg (bzw. Karl Popper Kolleg) bezieht sich auf den organisatorischen Rahmen und die entsprechende Organisationseinheit im Organisationsplan der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. Innerhalb des Karl Popper Kollegs können gleichzeitig mehrere Auflagen eingerichtet sein.

Das Karl Popper Kolleg ist als Universitätszentrum gemäß Satzung Teil A§7 im Organisationsplan verankert. Die einzelnen Auflagen des Karl Popper Kollegs werden als (unselbständige) Untereinheiten innerhalb dieser Organisationseinheit geführt.

Die Leitung des Universitätszentrums wird durch die jeweilige Vizerektorin/den jeweiligen Vizerektor für Forschung wahrgenommen. Ihr/Ihm obliegt die Sicherstellung der ordentlichen Gebarung und die Überwachung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Weiters übt die Leiterin/der Leiter die Dienstaufsicht über die dem Universitätszentrum zugeordneten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KPK aus. Hinsichtlich der einzelnen Auflagen des KPK kann die Dienstaufsicht an die jeweilige Leiterin/den jeweiligen Leiter delegiert werden.

§ 5 Einrichtung einer Auflage des Karl Popper Kollegs

Eine Auflage des Karl Popper Kollegs wird auf Basis eines universitätsinternen Ausschreibungsverfahrens eingerichtet. Die Ausschreibung erfolgt durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Forschung nach Anhörung des Forschungsrats und in Abstimmung mit dem Rektorat. Um die Einrichtung einer Auflage kann sich ein Personenkreis, bestehend aus mindestens drei Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit *venia docendi* oder gleichwertiger Qualifikation, bewerben. Eine Person fungiert dabei als Sprecherin/Sprecher.

Die Einrichtung einer Auflage des Karl Popper Kollegs erfolgt für drei Jahre; auf Antrag der Leiterin/des Leiters kann das Rektorat die Laufzeit um maximal ein Jahr verlängern.

§ 6 Beirat des Karl Popper Kollegs

Der Forschungsrat der Alpen-Adria-Universität bildet den Beirat des Karl Popper Kollegs. Dem Forschungsrat obliegt es, dem Rektorat auf Basis der in § 11 genannten Kriterien eine Empfehlung für die Nominierung geeigneter Karl Popper Fellows abzugeben.

§ 7 Mitglieder einer Auflage des Karl Popper Kollegs

Zu den Mitgliedern einer Auflage eines Karl Popper Kollegs zählen die Personen (§ 5), die sich gemeinsam um deren Einrichtung erfolgreich beworben haben, ferner die DoktorandInnen (§ 10) sowie die Karl Popper Fellows (§ 11). Darüber hinaus kann das Rektorat nach einstimmigem Vorschlag des Personenkreises gem. § 5 weitere thematisch einschlägige universitätsinterne und -externe WissenschaftlerInnen als assoziierte Mitglieder aufnehmen.

§ 8 Leiterin/Leiter einer Auflage des Karl Popper Kollegs

Die Leiterin/Der Leiter einer Auflage wird vom Rektorat aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder dieser Auflage des Karl Popper Kollegs nach Anhörung der habilitierten Mitglieder der Auflage bestellt.

§ 9 Pflichten der Leiterin/des Leiters einer Auflage des Karl Popper Kollegs

Sowohl nach Ablauf der Hälfte der Laufzeit (§ 5) einer Auflage des KPK als auch nach dessen Beendigung ist der/die LeiterIn verpflichtet, einen Bericht über

- a) den Fortschritt sowie die (vorläufigen) Ergebnisse der von den DoktorandInnen begonnenen Dissertationsvorhaben,
 - b) die wissenschaftliche Betreuung der DoktorandInnen,
 - c) die Verwendung der finanziellen Mittel,
 - d) den wissenschaftlichen Beitrag der Karl Popper Fellows sowie
 - e) allfällige, nach den Anforderungen von externen Fördergebern fristgerecht erstellte Teil- und Schlussberichte
- zu verfassen.

Weiters obliegt der Leiterin/dem Leiter einer Auflage die Organisation eines halbtägigen universitätsöffentlichen Workshops, in dem jede Doktorandin/jeder Doktorand das jeweilige Dissertationsvorhaben präsentiert. Dazu sind auch das Rektorat sowie ggf. weitere Personen (z.B. Vertreter/innen externer Fördergeber, Karl Popper Foundation, etc.) einzuladen.

§ 10 Ausschreibungsverfahren und Auswahl der DoktorandInnen

Die Stellen der DoktorandInnen sind als „Senior Scientists“ mit dem Ziel der Erreichung des Doktorates international auszuschreiben. Sowohl der Entwurf für die Stellenausschreibung als auch die Erstellung eines Besetzungsvorschlags erfolgt durch den/die LeiterIn der Auflage des KPK in Abstimmung mit den anderen habilitierten Mitgliedern der Auflage. Bei der Auswahl der in das KPK aufzunehmenden DoktorandInnen sind zumindest folgende Kriterien maßgeblich:

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes einschlägiges Master- oder Diplomstudium;
- Bereitschaft zur selbständigen Forschung und wissenschaftlichen Weiterqualifikation im Themenbereich der jeweiligen Auflage des KPK mit dem Ziel des Abschlusses einer Dissertation;
- gute Kenntnisse auf mindestens einem der Forschungsgebiete der Auflage des KPK, die in einer Vereinbarung („Sideletter“) im Rahmen der jeweiligen Auflage eines KPK festgehalten sind;

Weiters erwünscht sind:

- gute Kenntnisse in möglichst vielen der Forschungsgebiete des KPK, die im jeweiligen „Sideletter“ festgehalten sind;
- Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten;
- Freude an interdisziplinären Aufgabenstellungen;
- fachspezifische Auslandserfahrung;
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift;

§ 11 Auswahl der Karl Popper Fellows

Die Leiterin/Der Leiter einer Auflage des KPK unterbreitet dem Beirat (§ 6) Vorschläge für die Nominierung geeigneter Karl Popper Fellows zu unterbreiten (jeweils ein Junior Fellow auf Postdoc-Niveau sowie ein Senior Fellow). Auf Basis dieser Vorschläge spricht der Beirat eine Empfehlung für das Rektorat aus, welches daraufhin über die Nominierung entscheidet.

Die für die Nominierung maßgeblichen Kriterien sind:

- wissenschaftliche Exzellenz;
- einschlägiger inhaltlicher Fachbereich im Hinblick auf die Themen der Auflage des KPK;
- gute Aussichten auf erfolgreiche Kooperationen mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern der Auflage des KPK und gemeinsame Publikationen (z. B. durch starke gemeinsame wissenschaftliche Interessen und bereits vorhandene Kooperationen);
- Erfahrung in der Betreuung von DoktorandInnen sowie Bereitschaft zur Mitbetreuung der DoktorandInnen in der jeweiligen Auflage des KPK.